

Statuten des Jägervereins Oberaargau

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Namen

Unter dem Namen Jägerverein Oberaargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein ist Mitglied des Berner Jägerverbandes (BEJV).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck Der Verein bezweckt:

- Zusammenschluss der Jäger und Jagdfreunde des Regierungsstatthalteramtes Oberaargau und der angrenzenden Gebiete
- Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd
- Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze des Wildes und der Umwelt (Hege)
- Wahrung aller mit der Jagd und dem Wild- und Vogelschutz verbundenen Interessen
- Interessenwahrung der Jägerschaft des Regierungsstatthalteramtes Oberaargau gegen aussen
- Sachliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft
- Förderung des weidgerechten Jagdbetriebes und des jagdlichen Schiessens
- Förderung und Pflege des Jagdhundewesens
- Pflege der Kameradschaft unter den Jägern
- Ausbildung der Jungjäger.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus A-, B- und C-Mitgliedern

- A-Mitglieder
Vereinsmitglieder.
- B-Mitglieder
Mitglieder, die nachgewiesenermassen A-Mitglied in einem anderen bernischen Jägerverein sind.
- C-Mitglieder
Gönner usw.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder, die sich um den Verein und das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit. Hingegen bezahlen sie den Jahresbeitrag an den BEJV.

Art. 6 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden Vereinsmitglieder in dem Jahr, wo sie das 70. Altersjahr oder 40 Jahre Mitgliedschaft im Jägerverein Oberaargau erreichen. Sie sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit. Hingegen bezahlen sie den Jahresbeitrag an den BEJV.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Vereinsversammlung. Beitrittserklärungen sind an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss
- durch Tod

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Andernfalls muss der Beitrag noch für das laufende Jahr bezahlt werden.

Art. 10 Ausschluss

Vereinsmitglieder, welche das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen, wiederholt wegen vorsätzlicher jagdlicher Vergehen bestraft wurden, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Vermögensansprüche

Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes verliert dasselbe jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt: auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 30 Mitglieder dies verlangen.

Ordentlicherweise findet sie anfangs Jahr statt. Vor der Jagd, oder wenn es die Geschäfte erfordern, ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge sind 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten. Über an der Versammlung gestellte Anträge kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

Art. 15 Versammlungsentscheide

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Art. 16 Geschäfte der Versammlung

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll
2. Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Hegeobmanns
 - des Jagdhundeobmanns
 - des Schiessobmanns
 - des Bläserobmanns
3. Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand
4. Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahlen:
 - des Vorstandes
 - zweier Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten
6. Mutationen
7. Anträge und Eingaben zuhanden der Delegiertenversammlungen
8. Statutenrevisionen
9. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Bezeichnung des Ortes der nächsten Hauptversammlung
11. Auflösung des Vereins.

IV. Der Vorstand

Art. 17 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Büro, dem Hegeobmann, Jagdhundeobmann, Schiessobmann, Bläserobmann, Presseberichterstatler und eventuell weiteren chargierten Mitgliedern, wie Jungjägerobmann, Festwirt usw. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier bilden das Büro. Ersatzwahlen können an jeder Vereinsversammlung vorgenommen werden.

Art. 19 Aufgaben/Kompetenzen

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Ausführung der gefassten Vereinsbeschlüsse
 - Führung der Protokolle und Archive
 - Kassen- und Vermögensverwaltung
 - Durchführung von Vereinsanlässen
 - Ehrung der Verstorbenen
 - Koordinierung der Arbeiten der verschiedenen Kommissionen und Wahl der Mitglieder
 - Vorbereitung der Versammlungen
 - Vertretung der jagdlichen Angelegenheiten bei den übergeordneten Verbänden und Behörden.
- Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift.
Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Sie werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Jahres- und Vermögensrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Finanzielles

Art. 21 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 23 Statutenänderung

Änderungen der Statuten erfolgen, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, sofern sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Ein allfälliger Aktivsaldo fällt in die Hegekasse des Berner Jägerverbandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 20. August 2010 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den BEJV sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früher erlassenen Statuten.

Herzogenbuchsee,
Der Präsident
gez. Fritz Gertsch

Walliswil b.W., den 20. August 2010
Die Sekretärin
gez. Andrea Spahr

Genehmigt durch den Vorstand des Berner Jägerverbandes am 1.12.2010

Der Präsident
gez. Lorenz Hess

Der Verantwortliche für das Sekretariat
gez. Rolf Zingg